



Da das aktuelle Infektionsgeschehen nach Einschätzung des Landkreises Aurich im Wesentlichen auf Reiserückkehrer\*innen zurückzuführen und es keine weiteren, ausschlaggebenden Bereiche im Kreisgebiet gibt, gelten gem. § 1a Abs. 2 S. 4 Nds. Corona-VO in Bezug auf die Bereiche der §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9a, 10, 10b bis 12, 14a und 16 bis 17 Nds. Corona-VO die Schutzmaßnahmen dieser Regelungen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10.

Verschärfungen der Kontaktbeschränkungen treten jedoch für private Zusammenkünfte ein, die nur noch mit höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten oder den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig sind. Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht dazu.

**Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG<sup>4</sup>).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage



Davids

---

<sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.05.2021,

<sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

<sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

